



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.102.0310 d WSN

11.17

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Das Prozedere zur Bestimmung des Beitragsstatuts bei Franchising wird neu in Rz 1051.1 und 1051.2 präzisiert.

Im Übrigen Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/18 versehen.

Abkürzungen

AsylG Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

- 1009 1/11 Bleibt die Pachtsache im Geschäftsvermögen der verpachtenden Person, ist diese für die Einkünfte daraus weiterhin als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig (vgl. auch [Art. 18a Abs. 2 DBG](#), wonach die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen gilt)¹. Als selbstständigerwerbend gelten ferner Personen, die für Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen sowie die Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen besteuert werden.
- 1019 Um die beitragsrechtliche Stellung von Bäuerinnen zu bestimmen, können die Ausgleichskassen den „Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ einsetzen (gilt gleichermaßen für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner). Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband (www.agriexpert.ch) bezogen werden.
1051. 1 1/18 Stellt die Ausgleichskasse fest oder vermutet sie, dass weitere Personen unter gleichen Umständen beschäftigt werden, ermittelt sie die Ausgleichskasse der Auftraggeberin/des Auftraggebers und übernimmt deren Beurteilung. Sie konsultiert dafür die Liste der Auftraggebenden bei der Informationsstelle der AHV/IV.
1051. 2 1/18 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Fällen nach Rz 1051.1 weder Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz, konsultiert die Ausgleichskasse die Liste der Auftraggebenden bei der Informationsstelle der AHV/IV und übernimmt die Beurteilung der darin aufgeführten Ausgleichskasse. Falls notwendig, wendet sie sich an die diese Ausgleichskasse. Figuriert die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf der Liste, hat diejenige Ausgleichskasse das Beitragsstatut zu bestimmen,
- die nach den Kassenzugehörigkeitsregeln für die versicherte Person zuständig ist, oder –
 - bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht, die nach Rz 1027 ff. WKB zuständige Ausgleichskasse.

¹ 15. Mai

2017

[9C 70/2017](#)

–

Sie lässt sich unverzüglich als zuständige Ausgleichskasse in die Liste der Informationsstelle AHV/IV eintragen.

- 1052 Die Ausgleichskasse teilt der versicherten Person mit, ob sie
1/18 für die in Frage stehende Tätigkeit als Selbstständigerwerbende anerkannt wird oder nicht. Falls die Anmeldung abgelehnt wird, informiert die Ausgleichskasse auch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (vgl. Rz 1054).
- 1055 Wird jemand für eine bestimmte Tätigkeit nicht als selbstständigerwerbend anerkannt, ist die Beitragsverfügung bzw. die Verfügung über das Beitragsstatut sowohl der betroffenen Person als auch dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu eröffnen. Die Verfügung ist einsprachefähig².
- 1056 aufgehoben
1/18
1057. In den Mitteilungen und Verfügungen nach Rz 1052 ff. wird
1 ausdrücklich präzisiert, dass sich die Beurteilung des Beitragsstatuts nur auf den konkreten Sachverhalt bezieht und
1/18 allfällige weitere Tätigkeit der betreffenden Person nicht umfasst.
- 1090 Die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) stellen hingegen kein AHV-rechtliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar ([Art. 17 AHVV](#); vgl. Rz 4013).
- 1178 Der Beitrag kann aus den vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (www.bsv.admin.ch) abgelesen werden.
- 1232 Als Grundlage für die Beitragsberechnung sind für die Ausgleichskasse in Bezug auf die Höhe des Einkommens verbindlich ([Art. 23 Abs. 4 AHVV](#))³:

²	3. Mai	2006	H 47/05	BGE	132	V	257
³	9. Juni	1952	ZAK 1952	S. 303	EVGE	52	S. 124
	20. März	1968	ZAK 1968	S. 401	BGE	68	V 40
	10. Februar	1972	ZAK 1972	S. 577	BGE	98	V 18

- die aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer abgegebenen Meldungen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#))⁴;
- die Meldungen aufgrund rechtskräftiger kantonaler Veranlagungen, sofern die kantonale Veranlagung nach gleichen oder ähnlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#));
- die aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen für nicht der direkten Bundessteuer unterliegende Personen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

1/18 1.2.2.6 Freigestellte Arbeitnehmende

2032. Bei einer Freistellung wird bis zum Ende der Dauer der Kündigungsfrist grundsätzlich von einer fortdauernden unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen. Dies gilt nicht bei der fristlosen Entlassung und beim Vorruhestandsurlaub⁵. Auf den in dieser Zeit ausgerichteten Löhnen werden laufend Beiträge entrichtet (Realisierungsprinzip). Im Missbrauchsfall gilt diese Regelung nicht.

2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:

- 1/18 – nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))⁶;
 - Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Min-*

4	19. November 15. Mai	1984 2017	ZAK 1985 S. 120 9C_70/2017	BGE –	110 V 369
5	24. Januar	2013	9C_356/2012	BGE	139 V 12
6	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140 V 98

destbeitrags von 478 Franken entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

- 2074 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder
1/15 eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss [Art. 21 AHVG](#) oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz⁷.
- 2078 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft leben-
1/18 den Versicherten gelten jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens der Ehegatten bzw. der Partnerinnen oder der Partner als soziale Verhältnisse ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#)). Ihre Beiträge bemessen sich deshalb – unabhängig des Güterstandes – nach Massgabe der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen und Partner⁸. Dies gilt auch im Falle einer gerichtlichen Ehe- bzw. Partnerschaftstrennung⁹. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. eine Partnerin oder ein Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist¹⁰.
- Beispiel:* Zum Renteneinkommen einer nichterwerbstätigen und in der Schweiz wohnhaften Frau, deren Ehemann in einem EU-Staat versichert ist, zählt auch die Hälfte von dessen Einkommen.

7	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140	V	98
8	24. März	1972	ZAK 1972 S. 576	BGE	98	V	92
	6. Juni	1975	ZAK 1976 S. 145	BGE	101	V	177
	4. Mai	1977	ZAK 1977 S. 383	–			
	13. September	1977	ZAK 1978 S. 29	BGE	103	V	49
	29. Juli	1991	ZAK 1991 S. 415	–			
	3. März	1994	AHI 1994 S. 168	–			
	3. März	1999	AHI 1999 S. 116	–			
9	17. Juli	2009	9C_572/2008	BGE	135	V	361
10	28. Juli	1999	VSI 1999 p. 198	BGE	125	V	230
	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140	V	98

2113 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem Vermögen zugezählt¹¹. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) siehe Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).

2122 *Beispiel 6: Verwitung im Beitragsjahr*

1/16 I verstirbt im Juni 2016. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Verstorbener Ehemann I:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2016 (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p>
<p><i>Verwitwete K:</i></p> <p>1. Beitrag von Januar bis Juni 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2016 (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (717.50 Franken): 358.80 Franken</p>

¹¹ 20. Juni 1964 ZAK 1965 S. 96 –
06. Juni 2017 9C 121/2017 zur Publikation vorgesehen

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12.2016: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember 2016 (20 x 9000 = 180 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <i>Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken</i>	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 230 Franken): <i>615 Franken</i>
Beitrag K für 2016 insgesamt	358.80 + 615 = 973.80 Franken

2146 aufgehoben
1/18

2159 Für die Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen
1/18 s. Rz 2139 ff. ([Art. 30 AHVV](#)). Das Gesuch ist zu richten an die für die Lehranstalt zuständige Ausgleichskasse oder an die Ausgleichskasse, welcher die Versicherten im Zeitpunkt des Gesuchs angeschlossen sind.

2160- aufgehoben
2165
1/18

1/18 **6.5.5 Verbuchung, Eintrag ins IK**

1/18 **6.5.6 Verlust des ehemaligen Markenhefts**

2172 Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichten erst dann Beiträge, wenn

- sie als Flüchtlinge anerkannt wurden;
- ihnen eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird oder
- aufgrund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des IVG entsteht.

2173. *Beispiele*

2

1/18 A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.15	Asylgesuch und vermutliche Einreise (Ausweis N)	Sistiert
15.05.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
15.11.22	- Erreichen des Rentenalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	Rückwirkend ab 01.01.17

B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch (Ausweis N)	Sistiert
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ab 01.12.19
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	Rückwirkend ab 01.03.17 (fehlende Zeitspanne bis 30.11.19)

C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	Sistiert
10.04.18	Asylgesuch (Ausweis N)	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	Rückwirkend ab 01.04.18

** Vgl. [Art. 53 und 54 AsylG](#)

3033 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte

Krankheitskosten. Für Einzelheiten zur Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln heranzuziehen. Sie sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen, deren Kontaktdaten auf der folgenden Internetseite erhältlich sind: www.betreibung-konkurs.ch/kantone/¹². Ein Beispiel einer kantonalen Richtlinie ist erhältlich unter www.gl.ch/documents/Richtl_Ex-Min_2009.pdf.

4069- aufgehoben

4070

1/18

¹² 28. September 1988 ZAK 1989 S. 111 –